

Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 4020 • D – 54 230 Trier

Postanschrift:

**Postfach 40 20 • D - 54230 Trier**

**Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier**

**Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 51**

**Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18**

**e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de**

 G:\\_WS\_10\VER.DOC

**Gz.: 14 146-62-336 / 41 TR**

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 18. August 2026

## **Ergebnisniederschrift**

**über die öff. IX/6. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 Raumordnung  
am Mo., 17. August 2026, 17:05 Uhr bis 17:55 Uhr,  
im Dienstgebäude der Landesverwaltung, Deworastr. 8, 54290 Trier, Sitzungsraum 305**

**Anwesend waren** (jeweils alphabetisch):

Vorsitzender:

Aloysius Söhngen

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Edgar Comes

Wilfried Ebel, IHK

BM'in Anna Carina Krebs

Johannes Mock

Rudolf Müller

BM Thomas Scheppe

Hartmut Schmidt, aNV

Dr. Matthias Schwalbach, HWK

Alexandra Thömmes, LWK

BM Guido Wacht

BM Leo Wächter

Carola Weicker

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Verena Metzen, Eifelkreis Bitburg-Prüm, untere Landesplanungsbehörde

Heike Steffes, Eifelkreis Bitburg-Prüm, untere Landesplanungsbehörde

Manfred Hower (Regionalvorstand)

Hans-Willi Triesch (Regionalvorstand)

Anna Hector, RWE, Mainz (Gastteilnehmende)

Marcel Weber, wpd onshore GmbH & Co. KG, Mainz (Gastteilnehmender)

Geschäftsstelle:

Besch.'e Tina Bareiß

Besch. Robin Kretner

Besch.'e Sinthuscha Santhakumar

Besch. Klemens Weber, Umweltreferent

...

---

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Vorsitzende: Landrätin Julia Giesecking • Leitender Planer: Roland Wernig

Bankverbindung (Sparkasse Trier): IBAN: DE57 5855 0130 0000 0793 76 BIC: TRISDE55XXX

[www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de)

Per E-Mail erreichen Sie uns unter [plg.trier@sgdnord.rlp.de](mailto:plg.trier@sgdnord.rlp.de). – Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung (Suchbegriff "Kommunikation"). Dort finden Sie auch Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen (Suchbegriff "DSGVO"). Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch in Papierform.

**Nicht anwesend waren** die Mitglieder (jeweils alphabetisch):

Dr. Gerd Eiden  
BM Manuel Follmann  
Beate Härig-Dickersbach  
Louis-Philipp Lang  
Philipp Rosenberg, LVU  
Ole Seidel

Mit Begrüßung der Anwesenden und Hinweis auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnete der Vorsitzende, Herr BM aD Aloysius Söhngen, gegen 17:05 Uhr die öff. 6. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 "Raumordnung" der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2024/29. Nutzungsoption des örtlichen WLANs bestand wie in der Sitzungseinladung dargestellt.

Neben den Ausschussmitgliedern begrüßte der Vorsitzende sodann die teilnehmenden Vorstandsmitglieder, anwesende Vertreter\*innen der unteren Landesplanungsbehörden sowie die anwesenden Gastteilnehmenden. Er gab den Hinweis, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / obere Landesplanungsbehörde, üblicherweise vertreten durch Herrn Felix Brauckmann als zuständigen Regionsreferenten, an der Sitzung heute ausnahmsweise nicht teilnehmen könne.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keine Anregungen und Hinweise zur Ergebnisniederschrift der IX/5. Sitzung des FA 1 in der Wahlzeit 2024/29 am 15.06.2026 eingegangen seien. Auch in der jetzigen Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Vorträge, so dass die Niederschrift gem. § 23 Abs. 5 GeschO als gebilligt gilt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingegangen seien. Auch in der Sitzung wurden solche nicht vorgetragen, so dass im Weiteren einladungsgemäß verfahren wurde. Es erfolgte noch Hinweis auf die ausliegende Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt (TOP) 1 (Fristenübersicht). Sodann rief der Vorsitzende TOP 1 auf.

#### **TOP 1: Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROPneu): Fertigstellung des 2. Planänderungsentwurfes 2026; erneute (3.) öff. Anhörung**

Der Vorsitzende gab unter Verweis auf die Sitzungsunterlagen und dem Hinweis auf die ergänzende Tischvorlage (Fristenübersicht) eine kurze Einführung zu diesem TOP. Der ltd. Planer ergänzte zum Planentwurf einige inhaltliche sowie zur vorgesehenen 3. öff. Anhörung einige verfahrenstechnische Hinweise und beantwortete Fragen der Ausschussmitglieder dazu.

Im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Behandlung der "Turboflächen" (Ziff. I Bullet 3 der Vorlage zu TOP 1) informierte der Vorsitzende über ein Schreiben der VG Bernkastel-Kues (Anlage 1), wonach hier auch das interkommunale Gewerbegebiet (IKG) Maring Noviant gem. Gewerbeflächen-Darstellung (GE) im Flächennutzungsplan (FNP) der VG Bernkastel-Kues aufgenommen werden solle, denn die Fläche sei ja landesseits in die Turboflächen-Untersuchungen einbezogen. Das Ausschussmitglied Herr Wächter gab dazu einige nähere Erläuterungen. – Seitens der Geschäftsstelle wurde erwidert, das Land habe für die Fläche zwar auch eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen, ohne sie allerdings derzeit proaktiv zu befördern. Propagiert werde von dort nur noch "Osann-Monzel/Platten", nicht mehr "Osann-Monzel/(Platten)/Maring-Noviant", da die Fläche bereits im derzeit gültigen FNP zwar gesichert, die weitere Entwicklung aufgrund des ungeklärten Binnenverhältnisses zwischen VG und das IKG ablehnender OG aber noch offen sei. Der ROPneuE 2026 sei an den FNP angepasst und behindere eine mögliche GE-Umsetzung dort nicht. Eine regionalplanerische Positivdarstellung sei dagegen aus o. a. Gründen nicht angezeigt und berge die Gefahr eines Abwägungsfehler, da zum Regionalplan-Aufstellungszeitpunkt die Durchsetzungsfähigkeit des GE-Belangs gegenüber den städtebaulichen Belangen der OG in Frage stehe, da die OG ausdrücklich bekundet habe, hier kein Baurecht über einer erforderlichen BPL

schaffen zu wollen. Eine mögliche Landesförderung der weiteren Anentwicklung der Fläche, die von dort nach wie vor ausdrücklich als Angebot, nicht aber als zwingend angesehen werde, bleibe unberührt. Insofern werde verwaltungsseitig kein Änderungsbedarf am ROPneuE 2026 gesehen. Allenfalls könnte die Begründung zu G 71 bis G 75 im Planentwurf, dort S. 49 Abs. 2, im Klammerzusatz zu Osann-Monzel/Platten wie folgt ergänzt werden: "... ggf. im Zshg. mit einer möglichen Entwicklung des südlich anschließenden GE gem. gültigem FNP der VG Bernkastel-Kues, rd. 62 ha ...". – Im Ergebnis der anschließenden Beratung **sprach sich der FA 1 "Raumordnung" für die dargestellte Ergänzung der Planbegründung** aus.

In der weiteren Aussprache zu den "Turboflächen" wurden durch das Ausschussmitglied Frau Thömmes, LWK, erhebliche Bedenken wegen befürchteter erheblicher Nachteile für die Landwirtschaft durch den drohenden Flächenentzug hochwertigster, im Vollerwerb bewirtschafteter Böden insbesondere im Bereich der Turbofläche Osann-Monzel/Platten zugunsten einer möglichen GE-Nutzung vorgetragen und eine entsprechende Erklärung zu Protokoll gegeben (Anlage 2). In ähnlicher Weise trug das Mitglied Herr Schmidt, aNV, zur Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange, ebenfalls Erklärung zu Protokoll gebend (Anlage 3), vor. Seitens des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle wurde im weiteren Verlauf der Aussprache wiederholt klargestellt: 1. Die Turboflächen seien eine Landesinitiative. 2. Das Flächenportfolio wurde ohne Beteiligung der Regionalplanung entwickelt. 3. Die Regionalplanung sei zur planerischen Beförderung der Turboflächen aufgefordert. 4. Gerade wegen der bislang ungeklärten standörtlichen Konfliktlagen solle vorliegend nicht der Maximalforderung des Landes nach Vorrang GE entsprochen, sondern alle standörtlichen Belange als Vorbehalt festgelegt werden. Damit stünden sie zunächst gleichgewichtig und ohne regionalplanerische Vorrang-Qualifizierung nebeneinander. Eine weitere Qualifizierung könne hier aufgrund der Umstände der jüngsten Landesforderung und des weiten Fortschritts des hiesigen, absehbar vor dem Abschluss stehenden Regionalplan-Aufstellungsverfahrens nicht geleistet werden. Insofern sei die Diskussion um die weitere Entwicklung der Turboflächen zielleitend nicht auf Ebene der Regionalplanung zu führen. Die Abwägung der konfligierenden Belange habe in den nachfolgenden Plan-, Prüf- und Zulassungsverfahren zu erfolgen. – Im Ergebnis der Beratung **sprach sich der FA 1 in Ergänzung der Vorlage dafür aus, in der Planbegründung des ROPneuE 2026 die absehbaren -dort schon angelegten- standörtlichen Konfliktlagen mit anderen Belangen, insbesondere der Landwirtschaft, stärker zu akzentuieren.**

Zur Frage der vorgesehenen Auslegungsdauer (Ziff. II Abs. 3 der Vorlage zu TOP 1) gab der ltde. Planer den Hinweis, die Vorlage sei zugunsten einer nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bei wiederholten Auslegungen zulässigen verkürzten Frist -14 Tage- gestaltet, da die Genehmigungsvorlage des ROPneu dem engen Fristenregime des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) unterfalle. Dies sei im Voraus auf Arbeitsebene auch so kommuniziert worden. Obere und oberste Landesplanungsbehörde würden nun abweichend aus Rechtssicherheitsgründen die Regelfrist nach Raumordnungsgesetz (ROG) -1 Monat- empfehlen, stellten dies gleichwohl in die Entscheidungskompetenz der Planungsgemeinschaft. Wie die Tischvorlage zeige, würde Fristausweitung den hiesigen Planungsfortgang bis zur zwingenden Plan genehmigungsvorlage bis Jahresende deutlich erschweren, wenn auch nicht gänzlich unmöglich machen. – Im Ergebnis der anschließenden Beratung **sprach sich der FA 1 "Raumordnung" für die Regelfrist nach ROG aus.**

Anschließend erfolgte seitens der Geschäftsstelle noch der Hinweis, dass am Regionalplanentwurf hinsichtlich der Planungsgegenstände Windenergie und Schwellenwerte gegenüber der Vorlage noch einige geringfügige, im Gesamtumfang nicht signifikante Bereinigungen erforderlich seien.

Nachdem keine Fragen oder Anmerkungen mehr vorlagen, stellte der Vorsitzende den gem. den Voraussetzungen geänderten (**rot**) **Beschlussvorschlag** gem. Ziff. III der Vorlage zur Abstimmung:

**Im Zuge des anhängigen Gesamt-Neuaufstellungsverfahrens des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu) empfiehlt der FA 1 "Raumordnung" den Organen der Planungsgemeinschaft zu beschließen**

**1. den 2. Planänderungsentwurf vom 20.08.2026 (ROPneuE 2026) gem. Anlage zu dieser Vorlage unter Berücksichtigung**

- einer Ergänzung der Planbegründung zu G 71 bis G 75, hier "Turboflächen", im Klammerzusatz zu Osann-Monzel/Platten wie folgt "... ggf. im Zshg. mit einer möglichen Entwicklung des südlich anschließenden GE gem. gültigem FNP der VG Bernkastel-Kues, rd. 62 ha ...", und an gleicher Stelle einer stärkeren Akzentuierung absehbarer standörtlicher Konfliktlagen mit anderen Belangen, insbesondere der Landwirtschaft,
  - noch erforderlicher geringfügiger Bereinigungen (Windenergie, Schwellenwerte),
2. die Freigabe des ROPneuE 2026 für das 3. öff. Anhörungsverfahren,
  3. das 3. öff. Anhörungsverfahren gem. §§ 6 und 10 Landesplanungsgesetz (LPLG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) einzuleiten, wobei
    - 3.1 gem. § 9 Abs. 2 ROG ein digitales/online Anhörungsformat gewählt,
    - 3.2 gem. § 6 Abs. 4 Satz 5 LPLG das Vorbringen von Anregungen und Hinweisen im Zuge der erneuten Anhörung auf die im jetzigen Planentwurf geänderten oder ergänzten Planteile (Planänderungsgegenstände) beschränkt und
    - 3.3 gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 LPLG i. V. mit § 9 Abs. 2 und 3 ROG die Anhörungsfrist auf insgesamt **gut 6 Wochen (1 Monat** öff. Auslegung, 2 Wochen Nachfrist für das Vorbringen von Anregungen und Hinweisen) festgelegt werden soll,
  4. die 3. öff. Anhörung neben der satzungsgemäßen Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rhl.-Pfalz und auf der PLG-Website zugunsten einer möglichst breiten öff. Anstoßwirkung auch in den regionalen Medien bekanntzumachen,
  5. beauftragt die Geschäftsstelle mit der verwaltungsseitigen Vorbereitung und Durchführung des 3. öff. Anhörungsverfahrens.

**Abstimmung:** Der Beschlussvorschlag wurde bei einer Enthaltung ansonsten einstimmig angenommen.

## **TOP 2: Verschiedenes**

Der Vorsitzende verwies auf die schriftlichen Mitteilungen in den Sitzungsunterlagen zu diesem TOP. – Weitere mdl. Vorträge des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle erfolgten nicht, und auch seitens der Ausschussmitglieder lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankte sodann allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und beendete gegen 17:55 Uhr die Sitzung.

## **Schriftführer**

(Roland Wernig, lfd. Planer)

**3 Anlagen**

# Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues



Verbandsgemeindeverwaltung - 54469 Bernkastel-Kues

Planungsgemeinschaft Region Trier  
z.H. Herrn Wernig  
Postfach 40 20  
D - 54230 Trier

## Fachbereich III - Bauen

Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues  
Zimmer: 116, 1. OG

Marvin Neurohr  
Telefon: +49 6531 54-1310  
Telefax: +49 6531 54-1070  
m.neurohr@bernkastel-kues.de  
www.bernkastel-kues.de

Aktenzeichen: 610-12

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

*Ernennung*  
10.08.26

Datum: 06.08.2026

## Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROPneu): Fertigstellung des 2. Planänderungsentwurfs 2026; erneute (3.) off. Anhörung - Berücksichtigung der „Turboflächen“ der „Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rhl.-Pfalz“ in der Regionalplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wurde darauf aufmerksam, dass in der Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 „Raumordnung“ am 17.08.2026 die o.g. Thematik behandelt wird. Aus der Sitzungsvorlage zu TOP 1 geht hervor, dass der 2. Planänderungsentwurf des ROPneu (Z 40, Z 60 und Plankarte ROPneuE 2026) inhaltlich hinsichtlich des „Turboflächen-Projektes“ aus der „Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rhl.-Pfalz“ ergänzt wurde, bzw. dass die angesprochenen „Turboflächen“ nunmehr darin berücksichtigt werden. Letzteres begrüßt die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ausdrücklich.

Der Sitzungsvorlage ist zu entnehmen, dass in der Region Trier zwei Turboflächen in den Bereichen Osburg (VG Ruwer, rd. 70 ha) und Osann-Monzel/Platten (VG Wittlich-Land, rd. 180 ha) vorgesehen sind.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass auch das seitens der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vorgesehene Interkommunale Gewerbegebiet Maring-Noviant (etwa 62 ha Bruttofläche) seitens des Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als „Turbofläche“ im Rahmen der Ausweisung von „Landesweit bedeutsamen Gewerbeflächen“ ausgewählt wurde. In der betreffenden lokalen Machbarkeitsstudie wird darauf hingewiesen, dass der Standort „Maring-Noviant“ gemeinsam mit dem Standort „Osann-Monzel“ ausgewählt wurde.

Aufgrund der letztgenannten Gegebenheiten gehen wir davon aus, dass das Interkommunale Gewerbegebiet Maring-Noviant in der innerhalb der Sitzungsvorlage als „Osann-Monzel/Platten (VG Wittlich-Land, rd. 180 ha)“ bezeichneten Fläche mitinbegriffen ist.

Für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist die Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Projektes „Turboflächen“ von großer Bedeutung. Wir bitten daher um

Seite 1/2

### Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelmosel EMH  
IBAN: DE96 5875 1230 0000 0110 07  
BIC: MALADE51BKS

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE74 5606 1472 0001 0145 51  
BIC: GENODED1KHK

### Öffnungszeiten

#### Bürgerservice:

Mo.: 08:00-16:00 Uhr  
Di., Mi., Fr: 08:00-12:00 Uhr  
Do.: 08:00-18:00 Uhr

### Öffnungszeiten

#### übrige Verwaltung

Mo. – Fr.: 08:30-12:00 Uhr  
Mo.: 14:00-16:00 Uhr  
Do.: 14:00-18:00 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung.

explizite Nennung des Interkommunalen Gewerbegebietes Maring-Noviad sowie um Korrektur dahingehend, dass die betreffenden rd. 62 ha der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zuzuordnen sind.

Herzlichen Dank für Ihre Verständnis und Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Wächter  
Bürgermeister

Ich bitte um Protokollierung der folgenden Aussagen bzgl. der Planänderung und dem davon betroffenen Entzug landwirtschaftlicher Vorrangflächen!

### Änderung RROP 2026, Stand 17.08.26

Fertigstellung des 2. Planänderungsentwurfs 2026, erneute (3.) öffentliche Anhörung:



**RROP Stand 2024:**  
Vorrangfläche Landwirtschaft



**RROP Stand 17.08. 2026**  
Rückstufung auf Vorbehaltsfläche Landwirtschaft  
Überlagerung Vorbehalt Industrie- u Gewerbe

### Gegenstand der Änderung:

1. Die Änderung sieht die Herabstufung von rund 180 ha Vorrangflächen Landwirtschaft auf der Gemarkung Platten zu Vorbehaltsflächen LW (ohne angemessene Vorbereitung und Diskussion in den Gremien der Planungsgemeinschaft) vor
2. zudem erfolgt eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Industrie und GEwerbe

### Agrarstrukturelle Situation vor Ort:

1. Bodenzahlen:
  - Beste Böden mit bis zu 70 Bodenpunkten, was als herausragende Böden für die Region angesehen werden kann
2. Bodennutzung:
  - durch die Planung werden rund 140 ha Ackerland und 40 ha Grünland neu versiegelt; die Gemarkung Platten hat Stand 2020: 211 ha Ackerland; damit werden rund 66% der gesamten Ackerflächen der Gemarkung der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und versiegelt
3. Betriebliche Strukturen:
  - es befinden sich mindestens 15 landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und 3 Biogasanlagen in einem Radius von rund 3 km um das Gebiet
  - in einem ersten Gespräch mit VG Bürgermeister, Betrieben und dem BWV zeigte sich, dass allein ein Betrieb, und es waren nicht alle betroffenen Betriebe anwesend, rund 40 ha Ackerflächen verliert, was vermutlich existenzbedrohend ist.

### Unsere Haltung bzgl. der vorgelegten Änderung und des TOP 1 Zur Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan

1. dem bis jetzt vorliegenden Entwurf des RROP 2024 liegen umfangreiche fachliche Inhalte, Abwägungen und eine Standortkonzeption für Gewerbe und Industrie zugrunde, die mit der Landwirtschaft vereinbar und abgestimmt war. Die hier nun dargestellten Flächen waren nicht Teil des abgestimmten Konzeptes.
2. auch wenn für den Kreis Bernkastel-Wittlich eine Gewerbestrategie existiert und diese, hier nun überplante Fläche, dort bereits als Potentialfläche genannt wurde, so ist sie trotzdem faktisch nicht in dem letzten Stand des RROP 2024 als Gewerbefläche aufgenommen worden; im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wurde die Fläche bewusst als Vorrang Landwirtschaft ausgewiesen. Aufgrund dessen sehen wir diese Studie als nicht maßgeblich an, um auf dieser Fläche den Vorrang Landwirtschaft herabzustufen.
3. Aufgrund eines „Zurufs“ von oben, sollen nun immense Flächen raumordnerisch ermöglicht werden, ohne dass hier eine regionale Gesamtplanung und Abstimmung zugrunde gelegt wird. Es erfolgt keine fachlich sinnvolle Integration in das bisherige Planverfahren.
4. Vor Ort gibt es erhebliche Widerstände gegen die Entwicklung der Gewerbefläche, nicht nur von Seiten der Bewirtschafter, sondern auch von politischer Seite, womit eine solch immense Planung nicht alleine über die Bauleitplanung, wie vorgesehen, abgewickelt werden kann.
5. Bei allem Verständnis für die Beschleunigung von Planungsprozessen, darf dies bei derart immensen Eingriffen nicht zu Lasten der Landwirtschaft/Agrarstruktur gehen. Hier bedarf es angemessener Verfahren auf Ebene der Regionalplanung (Raumordnungsverfahren).
6. es ist unverantwortlich, die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe zu gefährden, zumal diese bereits in hohem Maße durch weiteren Flächenentzug durch PV, durch Dürre und Missernten etc. belastet sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wie seitens der Obersten Behörde mit den

landwirtschaftlichen Belangen, wie auch in dem vorliegenden Schriftverkehr dargelegt, umgegangen wird.

7. Die nun vorliegende Änderung konterkariert das gesamte Prozedere der Regionalplanung und führt dies ad absurdum.
8. Wir stellen gezielt die Frage: Warum gibt es keine weiteren Konsequenzen dazu im Plan? Beispielsweise die Rücknahme von Gewerbeflächen an anderer Stelle? Die Ausweitung landwirtschaftlicher Vorrangflächen an anderer Stelle?
9. Aus dem Schriftverkehr mit dem (damaligen) Mdl geht zudem hervor, dass weitere Standorte in der Region umgesetzt werden sollen. Hier muss die Planungsgemeinschaft frühzeitig eingebunden werden. Gerade die derzeitige Hitze/Dürre zeigen, wie wichtig der Schutz von Freiflächen ist. Die landwirtschaftlichen Erträge sinken, sodass Futtermittel knapp werden. Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist in Anbetracht des Klimawandels wichtiger denn je.
10. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorgehen so nicht zugestimmt werden. Daher beantrage ich, die neuerlichen Planänderungen, den gegenständlichen Unterpunkt 3 des Punktes I Beratungsgegenstand; 2. Planänderungsentwurf, getrennt abzustimmen.
11. Den weiteren Anpassungen/ Unterpunkten 1 und 2 z. B. im Bereich Windkraft kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Alexandra Thömmes

Abb. 1 Bodenzahlen Gemarkung Platten

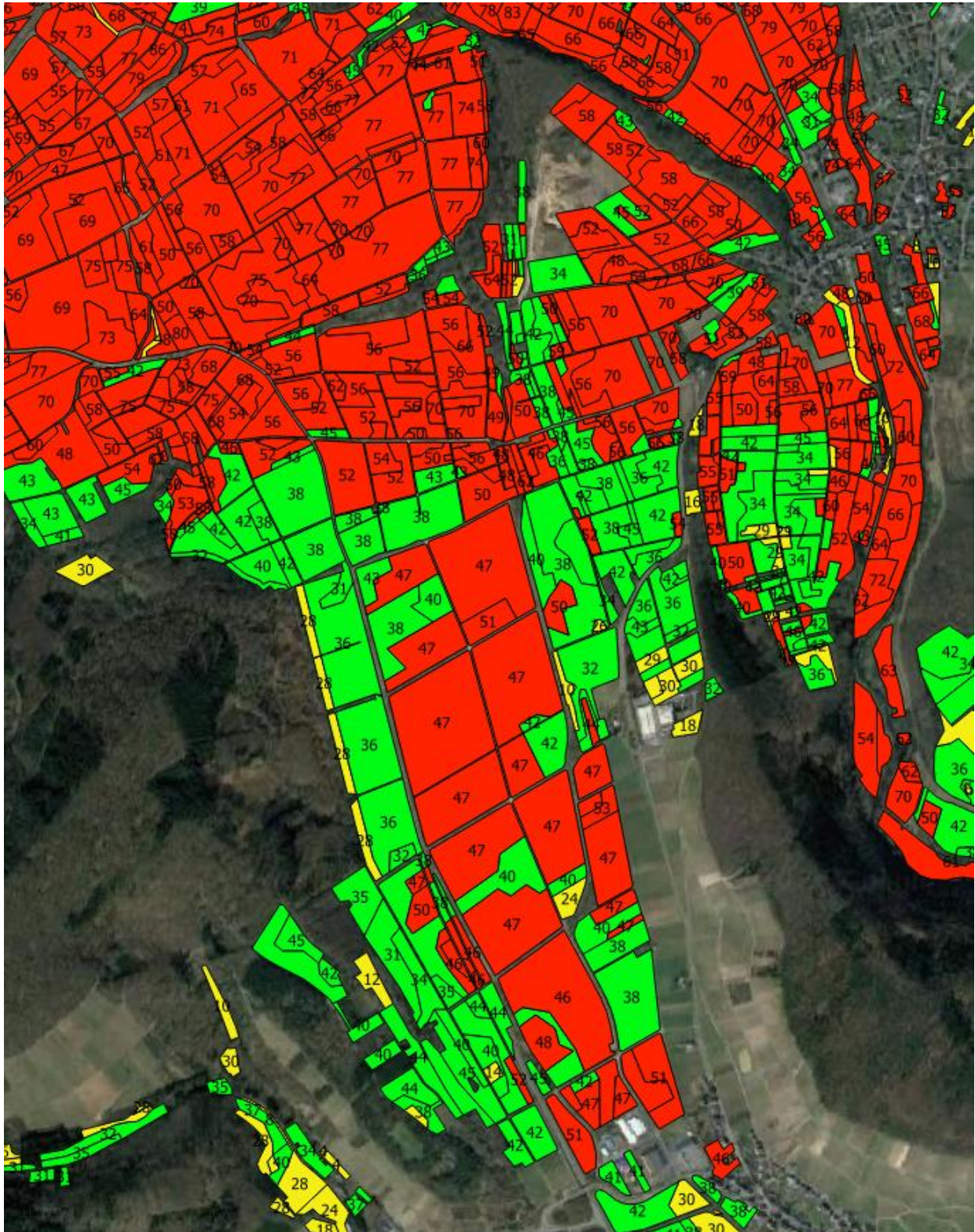


Abb.2 Verteilung Acker- und Grünland

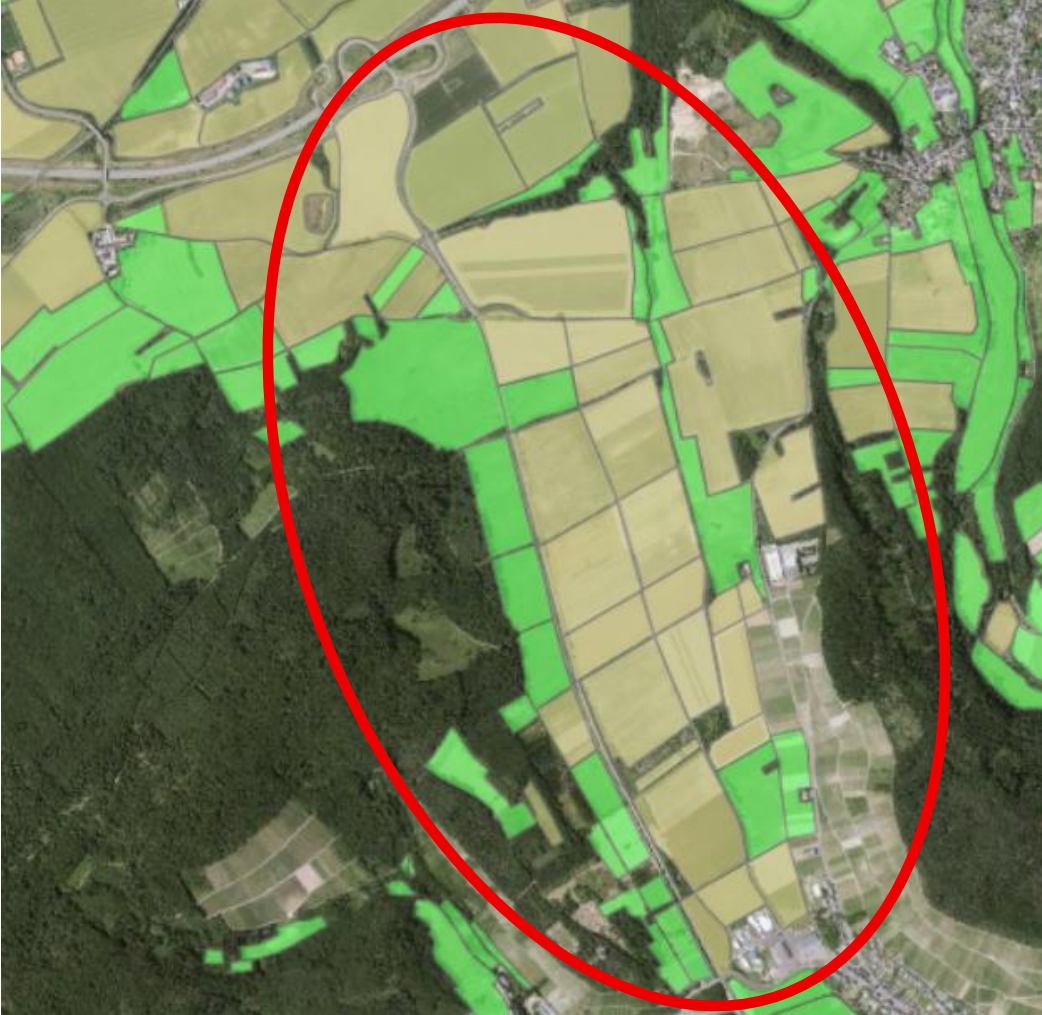


Abb. 3 Betriebe und Biogasanlagenstandorte



17.8.2026

Die Aufnahme der Fläche Osann-Monzel/Platten als Gewerbe- und Industriefläche in den Regionalen Raumordnungsplan Region Trier ist abzulehnen.

#### **Begründung:**

##### **1. Fehlender Bedarfs- und Standortnachweis**

Die Standortauswahl beruht auf einer Weißflächenanalyse, die lediglich mögliche Such- und Potenzialflächen ermittelt. Sie weist weder den konkreten regionalen Bedarf noch die besondere Eignung des Standorts oder seine Auswahl gegenüber geeigneten Alternativen nach. In Wittlich und Umgebung bestehen bereits großflächige Gewerbe- und Industrieflächen, deren Nutzung bzw. Vermarktung schwierig ist. Daher ist nachvollziehbar darzulegen, warum diese Flächen den bestehenden oder prognostizierten regionalen Bedarf nicht decken können und weshalb darüber hinaus eine neue großflächige Freifläche in Osann-Monzel/Platten erforderlich ist.

##### **2. Fehlende Alternativenprüfung**

Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, warum Osann-Monzel/Platten gegenüber vorhandenen oder weniger konfliktträchtigen Standorten der vorzugswürdige Standort sein soll. Die regionalplanerische Entscheidung muss auf einem nachvollziehbaren Vergleich geeigneter Alternativen beruhen.

##### **3. Keine besondere Funktion „Gewerbe“**

Osann-Monzel besitzt weder im geltenden noch im neuen ROP eine besondere Funktion „Gewerbe“. Die gewerbliche Ausrichtung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land begründet keine automatische Gewerbefunktion der Ortsgemeinde.

##### **4. Unvollständige Berücksichtigung der Umlaufbergregion**

Die Standortbewertung berücksichtigt die besondere Bedeutung der gesamten geologisch-geomorphologischen Einheit der drei Moselumlaufberge – Veldenzer Berg/Geisberg, Maringer Berg und Noviander Hüttenkopf einschließlich ihrer Trockentäler – fehlerhaft. Der Noviander Hüttenkopf als dritter Umlaufberg und sein Trockental wurden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Damit bleibt ein wesentlicher Teil des zusammenhängenden und überregional bedeutsamen Umlaufberg-Ensembles bei der Standortbewertung unberücksichtigt.

##### **5. Erhebliche Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Landwirtschaftsbelange**

Die Auswirkungen auf Landwirtschaft, Landschaftsbild, Kulturlandschaft sowie Klima-, Kaltluft- und Frischluftfunktionen sind vollständig zu ermitteln und abzuwägen. Gleiches gilt für die kumulativen Auswirkungen weiterer bestehender und geplanter Nutzungen. Diese Belange sind für die Standortentscheidung wesentlich und können nicht durch eine reine GIS-basierte Vorauswahl ersetzt werden.

##### **6. Keine Vorentscheidung durch das Turboflächen-/Weißflächenverfahren**

Die außerhalb des eigentlichen Regionalplanverfahrens vorgenommene Vorauswahl als Turbofläche bzw. Weißfläche darf die raumordnerische Entscheidung nicht vorwegnehmen. Die Aufnahme in den ROP setzt eine eigenständige vollständige Ermittlung, Umweltprüfung und Abwägung der maßgeblichen Belange voraus. Die Vorauswahl kann diese Prüfung nicht ersetzen.

**Eine Aufnahme in den ROP ist abzulehnen, solange Bedarf, Standortwahl und Alternativen sowie die erheblichen Umwelt-, Klima-, Landwirtschafts-, Landschafts- und Kulturlandschaftsbelange nicht vollständig ermittelt und nachvollziehbar abgewogen sind.**

H. Schmidt (aNV)